



**GEMEINDE TANNHEIM**  
**BEZIRK REUTTE/TIROL**

**Höf 36, 6675 Tannheim**

## **MÜLLABFUHRORDNUNG**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Tannheim hat mit Beschluss vom 29. Juli 2016 nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBL. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBL. Nr. 130/2013, folgende Müllabfuhrordnung erlassen:**

### **§ 1**

#### **Allgemeine Grundsätze**

- 1.) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Tannheim gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2.) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
  - a) gefährliche Abfälle
  - b) sonstige Abfälle und
  - c) biologische verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- 1.) Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Zif. 2 Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 163/2015. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2.) Restmüll (gemischter Siedlungsabfall) ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3.) Sperrmüll ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalles auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 4.) Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.

- 5.) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind z. B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- 6.) Sonstige Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

### § 3 Abfuhrbereich

- 1.) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Tannheim.
- 2.) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
  - b) sonstige Abfälle;
  - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelstellen (Recyclinghof) zu bringen sind,
  - d) folgende Grundstücke bzw. Objekte:

Hubertus- und Gundhütte, Usseralpe, Obere und Untere Traualpe, Vilsalpe, Äpele, Obere und Untere Rossalpe, Gappenfeldalpe.

Diese Ausnahme gilt für Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist. Die Abfälle sind zu den nachfolgend angeführten Sammelstellen zu bringen:

\* Hubertus- und Gundhütte, Usseralpe, Obere und Untere Traualpe, Vilsalpe, Äpele, Obere und Untere Rossalpe, Gappenfeldalpe.



**Sammelstelle beim jeweiligen Pächter bzw. Obmann**

### § 4 Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- 1.) a) Festlegung der zugewiesenen Behälter:
- |                            |  |
|----------------------------|--|
| - Haushalte bis 8 Personen | - 120 l Restmülltonne – 8 Liter Bioabfallsäcke                           |
| - Haushalte ab 9 Personen  | - 240 l Restmülltonne – 15 Liter Bioabfallsäcke oder 80 l Bioabfalltonne |
| - Gewerbebetriebe          | - 700 l bis 1100 l Restmüllgroßbehälter – 120 Liter Bioabfalltonne       |
- b) Als Mindestabgabemenge für Siedlungsabfälle wird folgendes definiert:
- für 1-Personenhaushalte: Gebühr für 40 kg/Jahr
  - für 2-Personenhaushalte: Gebühr für 70 kg/Jahr
  - für 3-Personenhaushalte: Gebühr für 90 kg/Jahr
  - ab 4-Personenhaushalte: Gebühr für 100 kg/Jahr
- c) Als Mindestabgabemenge für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (gilt nicht für Eigenkompostierer) wird folgendes definiert:
- für 1-Personenhaushalte: Gebühr für 160 l/Jahr
  - für 2-Personenhaushalte: Gebühr für 280 l/Jahr
  - für 3-Personenhaushalte: Gebühr für 400 l/Jahr
  - ab 4-Personenhaushalte: Gebühr für 560 l/Jahr

- 2.) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:  
Dies sind:
  - a) Restmüllsäcke – 60 Liter
  - b) Restmülltonne – 120 und 240 Liter
  - c) Restmüllgroßbehälter – 700 bis 1100 Liter
  - d) Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – 8 und 15 Liter
  - e) Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – 80 und 120 Liter
  
- 3.)
  - a) Die Müllbehälter des Siedlungsabfalles werden bei Entleerung durch das Müllunternehmen gewogen und die tatsächlich anfallende Menge des Siedlungsabfalles aufgezeichnet.
  
  - b) Die Müllbehälter des biologisch verwertbaren Siedlungsabfalles werden durch das Müllunternehmen entleert und die angefallenen Leerungen aufgezeichnet.
  
- 4.) Die Müllsäcke, Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundeigentümer bzw. den Wohnungsmietern von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.
  
- 5.) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens beim Bürgermeister beantragt werden.

## § 5

### Abholung der Müllbehälter

- 1.) Die Behälter für Restmüll werden alle 14 Tage und die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle wöchentlich an den bekannt gegebenen Terminen (Postwurf, Homepage) jeweils ab 7.00 Uhr von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Zu Beginn dieser Zeit müssen alle Müllbehälter zur Abfuhr bereit stehen.

Die Müllbehälter werden von den Beauftragten der Müllabfuhr nur dann entleert, wenn sie vorschriftsmäßig aufgestellt sind und der Deckel des Behälters geschlossen ist.

Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten (Haushaltsvorstand) während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
- b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
- c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können
- d) dass der öffentliche Verkehr und Fußgänger nicht behindert werden.

## § 6

### Festlegung des Systems der Entsorgung von Sperrmüll

1. Der Sperrmüll kann zu den veröffentlichten Terminen (Postwurf, Homepage) während der Öffnungszeiten am Recyclinghof der Gemeinde Tannheim abgegeben werden.
2. Sperriger Haushaltsschrott und Altholz ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

## § 7

### Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

1.) Die Altstoffe und Verpackungen - Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien - dürfen **nicht** in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.

2.) **Altglas** ist in die aufgestellten Container im Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.  
In die Altglascontainer dürfen nicht eingebracht werden:  
Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren etc.

3.) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind in den aufgestellten Depotcontainer im Recyclinghof einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören

Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielezeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

4.) **Altpapier und Kartonagen** sind in die aufgestellten Container im Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier etc.

5.) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

a) *Metallverpackungen* sind in die aufgestellten Container im Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

Spraydosen, nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen etc.

b) *Haushaltsschrott* ist im Recyclinghof abzugeben.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte etc.

6.) **Elektroaltgeräte:**

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme etc.) sind im Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

7.) **Speisefette/-öle** sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof einzubringen.

8.) **Alttextilien** sind der jährlich stattfindenden Altkleidersammlung der Caritas oder sonst einer Organisation zuzuführen. Unbrauchbare Alttextilien sind in die aufgestellten Container im Recyclinghof einzubringen.

9.) **Altreifen** können beim Recyclinghof abgegeben werden.

10.) **Problemstoffe** werden zweimal jährlich im Recyclinghof gesammelt. Die Gemeindebürger werden hievon mittels Postwurf informiert.

11.) **Bauschutt** kann in Kleinmengen oder in Haushaltsmengen in den aufgestellten Container im Recyclinghof eingebracht werden.

## § 8

### Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

1.) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren etc.
- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z. B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist.

2.) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen etc.

3.) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken oder Tonnen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.

4.) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Abfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).

5.) Baum- und Strauchschnitt ist am Recyclinghof auf den hierfür vorgesehenen Platz einzubringen.

6.) Grünschnitt, Laub und Blumen sind am Recyclinghof auf den hierfür vorgesehenen Platz einzubringen.

**§ 9**  
**Verwendung und Reinigung der Behälter**

- 1.) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hinten gehalten wird.  
Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.
- 2.) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch die Eigentümer der Müllbehälter zu erfolgen.
- 3.) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

**§ 10**  
**Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 130/2013, bestraft.

**§ 11**  
**In-Kraft Treten**

- 1.) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Tannheim tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 15. Juli 2011 außer Kraft.

Für die Gemeinde

Der Bürgermeister  
**Markus Eberle**

Tannheim, am 29. Juli 2016

angeschlagen am: 01. August 2016

abgenommen am: .....